Regierungsrat



Sitzung vom: 5. Februar 2013

Beschluss Nr.: 325

Motion zur verbindlichen Einführung des 2-Jahres-Kindergartens für alle Gemeinden im Kanton Obwalden: Beantwortung.

Der Regierungsrat

beantwortet die Motion zur verbindlichen Einführung des 2-Jahres-Kindergartens für alle Gemeinden im Kanton Obwalden von Kantonsrätin Pia Berchtold-von Wyl und acht Mitunterzeichnenden wie folgt:

1. Inhalt der Motion

Der Regierungsrat soll beauftragt werden, Art. 68 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006 (BiG; GDB 410.1) folgendermassen zu ändern:

"² Der obligatorische Kindergarten dauert ein Jahr. Die Einwohnergemeinde muss ein freiwilliges zweites Kindergartenjahr anbieten."

Der Vorstoss wird ausführlich begründet. Die Motionäre verweisen auf den gesellschaftlichen Wandel und auf die Schule, die auf die veränderten Bedürfnisse reagieren müsse. Der 2-Jahres-Kindergarten sei eine Investition in die Zukunft. In mehreren Gemeinden sei das Angebot vorhanden und die Eltern schätzten es sehr. Damit könne der Kanton sich positionieren. Es wird auf das optimale soziale Übungsnetz verwiesen, welches altersdurchmischte Gruppen ermöglicht. Im 2-Jahres-Kindergarten könnten Entwicklungsverzögerungen, sprachliche Defizite und Verhaltensauffälligkeiten früh erkannt und angegangen werden, was im 1-Jahres-Kindergarten oft nicht möglich sei. Zudem fördere das Angebot die Integration fremdsprachiger Kinder und wirke entlastend auf die Eltern.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

Der Regierungsrat anerkennt die Begründungen der Motionäre, die den gesellschaftlichen Wandel und die Standortattraktivität betreffen. Er beantragt gleichwohl die Abweisung der Motion mit folgenden Begründungen:

Der 2-Jahres-Kindergarten war in der Diskussion um das neue Bildungsgesetz (BiG) ein umstrittenes Thema. In der Botschaft des Regierungsrats zum BiG 2 vom 20. September 2005 heisst es zu Art. 68 "Eintritt und Dauer":

Der Eintritt in den Kindergarten wird gegenüber der geltenden Regelung leicht vorverlegt. Dies entspricht regionalen Harmonisierungsbestrebungen. Das einjährige Kindergartenobligatorium ist neu. Auf die Verpflichtung der Einwohnergemeinden zur Führung eines zweiten Kindergartenjahrs wird gestützt auf das Vernehmlassungsergebnis zur Erstauflage BiG sowie gestützt auf die Rückmeldungen nach Ablehnung des Bildungsgesetzes am 16. Mai 2004 verzichtet.

In der erwähnten Vernehmlassung waren fünf Gemeinden (Sarnen, Kerns, Alpnach, Lungern und Engelberg) und drei Parteien (CVP, FDP und SVP) gegen die verpflichtende Einführung

Signatur OWBKD.119 Seite 1 | 3

eines freiwilligen zweiten Kindergartenjahrs. Aus den Stellungnahmen ging damals hervor, dass es sich hauptsächlich um ein Finanzierungproblem handelt. Der Regierungsrat entschied damals, Art. 68 BiG unverändert zu belassen. An der Sitzung der vorberatenden Kommission vom 25. November 2005 stellte die SVP den Antrag, Art. 68 Abs. 2 ersatzlos zu streichen (² Der obligatorische Kindergarten dauert ein Jahr. Die Einwohnergemeinde kann ein freiwilliges zweites Kindergartenjahr anbieten.). Der damalige Antrag zielte demnach nicht nur auf das freiwillige zweite Kindergartenjahr für die Gemeinden, sondern auch auf das einjährige Besuchsobligatorium für die Kinder. Der Antrag wurde in der Kommission aber grossmehrheitlich abgelehnt. Im Kantonsrat am 27. Januar 2006 stellte die SVP wiederum den Antrag, in Art. 68 Abs. 2 BiG den Satz "Die Einwohnergemeinde kann ein freiwilliges zweites Kindergartenjahr anbieten" zu streichen. Der Antrag wurde mit 37 gegen 7 Stimmen abgewiesen.

Bereits in der Beratung des BiG 1 im Kantonsrat am 30. Januar 2004 stellte die SVP den Antrag, die Möglichkeit, ein freiwilliges zweites Kindergartenjahr anzubieten, zu streichen. Der Antrag wurde damals mit 38 zu 10 Stimmen abgewiesen. Ein erneuter Antrag auf Streichung des freiwilligen zweiten Kindergartenjahrs wurde an der Kantonsratssitzung vom 12. März 2004 mit 40 zu 11 Stimmen abgewiesen. In der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 wurde das BiG knapp nicht angenommen. In der Auswertung der Abstimmungsniederlage BiG 1 und bei der Beantwortung der Frage, wie das weitere Vorgehen zu gestalten sei, wurde das freiwillige zweite Kindergartenjahr nur von einer Partei und einer Gemeinde infrage gestellt. Grossmehrheitlich war man der Meinung, dass in der Zweitauflage zum BiG die Möglichkeit, das freiwillige zweite Kindergartenjahr anzubieten, weiterhin enthalten sein soll.

Der Regierungsrat hat sich nochmals ausführlich mit den damaligen Diskussionen auseinandergesetzt. Er hat dabei in Erwägung gezogen, dass sich in der Vernehmlassung im Jahr 2004 neben verschiedenen Parteien insbesondere die Mehrheit der Gemeinden gegen ein verpflichtendes freiwilliges zweites Kindergartenjahr ausgesprochen hat. Ein zweijähriges Angebotsobligatorium für die Gemeinden hätte nach Ansicht des Regierungsrats auch heute keine Chance, weder bei den Gemeinden, welche gemäss BiG das Angebot zu finanzieren hätten, noch bei den Parteien.

In den letzten Jahren haben mehrere Gemeinden das Angebot für einen Zweijahreskindergarten geschaffen. Nachfolgend die Situation bzgl. Einführung eines freiwilligen zweiten Kindergartenjahres in den Gemeinden in der Übersicht:

Gemeinde	Stand	Anteil pro Jahrgang 2012/13
Alpnach	Eingeführt seit 2009/10	75%
Engelberg	Eingeführt seit 2011/12	75 %
Giswil	Eingeführt seit 2007/08	80 %

In den anderen Gemeinden ist die Diskussion für eine Einführung des zweiten Kindergartenjahres im Gang.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, dass in den Gemeinden der Wunsch nach einem zweiten Kindergartenjahr aufgekommen ist und Lösungen gesucht werden, diesem nachzukommen. Der Regierungsrat respektiert die autonomen Entscheide der Gemeinden. Er erachtet es als richtig, den Gemeinden die Einführung eines zweiten Kindergartenjahres nicht vorzuschreiben.

Signatur OWBKD.119 Seite 2 | 3

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Motion zur verbindlichen Einführung des 2-Jahres-Kindergartens für alle Gemeinden im Kanton Obwalden abzuweisen.

Protokollauszug:

- Kantonsratsmitglieder sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Motionstext)
- Bildungs- und Kulturdepartement
- Amt Volks- und Mittelschulen
- Staatskanzlei
- Rechtsdienst

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Stefan Hossli Landschreiber

Versand: 8. Februar 2013

Signatur OWBKD.119 Seite 3 | 3